

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1917

26 (12.12.1917)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Dezember

1917.

Inhalt.

I. Landesherrliche Verordnung:

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betreffend.

II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Kriegsbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene betreffend.

Die Bewilligung von Beihilfen an die im Heere stehenden Lehramtspraktikanten betreffend.

Die Besetzung von Hauptlehrerstellen betreffend.

Den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

Sammlungen zu Gunsten des Roten Kreuzes betreffend.

Die Bilanzwertung betreffend.

Die Erste und Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Die Zweite Prüfung für Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Die Bewilligung von Unterstützungen an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Zvesheim betreffend.

III. Dienstmeldungen.

IV. Dienstveränderungen.

V. Todesfälle.

Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:

Dienstmeldung.

I. Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. November 1917.)

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917 Nr. 89 Seite 391.)

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

§ 1.

1 Die Ministerien werden ermächtigt, soweit reichsgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, den Anwärtern, die sich Prüfungen für den höheren öffentlichen Dienst unterziehen wollen, auf Ansuchen den im gegenwärtigen Kriege geleisteten Kriegsdienst bis zur Dauer von insgesamt einem Jahr auf das Hochschulstudium und den Vorbereitungsdienst oder auf einen dieser beiden Ausbildungsabschnitte anzurechnen.

Kürzung der Studien- und der Vorbereitungszeit für den höheren öffentlichen Dienst.

2. Soweit Kriegsdienst schon auf Grund anderer Bestimmungen als Vorbereitungsdienst gerechnet wird, unterbleibt eine weitere Anrechnung. Die Anrechnung darf nicht dazu führen, daß ein Kriegsteilnehmer seine Ausbildung früher beendet, als es in Friedenszeiten möglich gewesen wäre.

3. Die weiteren Vollzugsbestimmungen erläßt jedes Ministerium für seinen Geschäftsbereich.

§ 2.

Kürzung der
Vorbereitungszeit für
den mittleren
und unteren
öffentlichen
Dienst.

1. Anwärtern für den mittleren öffentlichen Dienst kann der im gegenwärtigen Kriege geleistete Kriegsdienst bis zur Dauer von 9 Monaten, Anwärtern für den unteren öffentlichen Dienst bis zur Dauer von 3 Monaten nach Maßgabe des § 1 auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

2. Auf Militäranwärter findet auch § 15 der bundesrätlichen Anstellungsgrundsätze mit seinen Ergänzungen (Gesetzes- und Verordnungsblatt ^{1907 Seite 328} _{1915 Seite 51}) Anwendung.

§ 3.

Anforderungen bei den
Prüfungen.

Ob und inwieweit Kriegsteilnehmern Ermäßigungen in Bezug auf die Anforderungen an Kenntnissen und Leistungen oder aber sonstige Erleichterungen in Bezug auf die Prüfung gewährt werden sollen, bleibt der Entschlieung der einzelnen Ministerien anheimgestellt. Dabei ist einerseits den hinsichtlich der Vorbereitung durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnissen und Schwierigkeiten, namentlich was den gedächtnismäßigen Wissensstoff angeht, Rechnung zu tragen, andererseits aber auch nicht außer acht zu lassen, daß eine wesentliche Herabsetzung der Prüfungsanforderungen ebenso sehr den Interessen des Staates an der Erhaltung eines tüchtig vorgebildeten Beamtenstandes wie auch den wohlverstandenen Interessen der Kriegsteilnehmer selbst, die einer vollen Grundlage für ihren künftigen Lebensberuf bedürfen, zuwiderlaufen würde.

§ 4.

Nachricht-
erteilung
bei den
Prüfungen.

1. Nimmt ein Kriegsteilnehmer nach seinem Eintritt in den Kriegsdienst und vor Ablauf von 2 Jahren nach Kriegsende erstmals oder erstmals wieder an einer Prüfung teil, so kann er ohne weiteres von ihr zurücktreten. Muß ihm in dieser Prüfung der Erfolg versagt werden, so wird er so behandelt, wie wenn er sich ihr überhaupt nicht unterzogen hätte. Die Folgen, die sonst ein unentschuldigter Rücktritt von der Prüfung oder ihr Nichtbestehen nach sich zieht, treten in diesem Fall nicht ein.

2. Die Ministerien können für ihren Geschäftsbereich Bestimmungen darüber treffen, unter welchen Voraussetzungen im Fall des Absatzes 1 die Prüfung nur teilweise wiederholt zu werden braucht.

§ 5.

Ausgleich für
ausgefallene
Prüfungen.

Anwärter — auch Nichtkriegsteilnehmer —, welche eine Prüfung, von deren Ablegung ihre erste etatmäßige Anstellung oder die Beförderung auf eine höhere Stelle abhängt, deshalb

verspätet bestehen, weil infolge des Krieges in einem Kalenderjahr eine Prüfung nicht abgehalten worden ist, werden so behandelt, wie wenn sie die Prüfung in jenem Jahr bestanden hätten.

§ 6.

1. Ist ein Kriegsteilnehmer durch den Kriegsdienst nachweislich an der rechtzeitigen Ab-
Einstellung in
die Reihenfolge
früher
Geprüfter.
legung der Prüfung gehindert worden, von deren Bestehen seine erste etatmäßige Anstellung
oder die Beförderung auf eine höhere Stelle abhängt, so soll er nach bestandener Prüfung auf
Ansuchen in die Reihenfolge der in einer früheren Prüfung Bestandenen nach Maßgabe des
Ergebnisses seiner Prüfung eingestellt werden, soweit eine solche Voranstellung zur Ausglei-
chung des durch den Kriegsdienst erlittenen Nachteils erforderlich erscheint.

2. Das Gesuch eines Kriegsteilnehmers um Einstellung in die Reihenfolge der in einer
früheren Prüfung Bestandenen ist unter Anschluß der erforderlichen Nachweise gleichzeitig mit
der Bitte um Zulassung zur Prüfung, jedoch in einer besonderen Eingabe einzureichen.

3. Die Entscheidung trifft das zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte
Dienstbehörde.

§ 7.

Kriegsteilnehmer, die nachweislich infolge des Kriegsdienstes verspätet gegen Vergütung
Bergütungen
der Kriegs-
teilnehmer.
nichtetatmäßig verwendet werden, erhalten eine entsprechend der Zeitdauer dieser Verspätung
erhöhte Anfangsvergütung.

§ 8.

Bei Kriegsteilnehmern, die erst nach der Ableistung des Kriegsdienstes die Eigenschaft als
Ablürzung
der nicht-
etatmäßigen
Dienstzeit
der Kriegs-
teilnehmer.
nichtetatmäßige Beamte erhalten, kann die Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter, die der
etatmäßigen Anstellung vorauszugehen hat, bis auf 6 Monate gekürzt werden.

§ 9.

Für Beamte, die infolge der Ableistung des Kriegsdienstes verspätet etatmäßig angestellt
werden, soll gemäß § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung ein erhöhter Anfangsgehalt erwirkt werden.
Anfangs-
gehalt der
Kriegs-
teilnehmer.

§ 10.

Über etwaige in dieser Verordnung nicht vorgesehene sonstige Anrechnung der Kriegsdienst-
zeit bei der Festsetzung der Vergütungen oder der Gehalte entscheidet, soweit nicht die Fest-
setzung der Gehalte unserer Entschliebung vorbehalten ist, das zuständige Ministerium im
Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.
Sonstige
Anrechnung
der Kriegs-
dienstzeit.

§ 11.

1. Kriegsdienst im Sinne vorstehender Bestimmungen ist der Dienst beim Heere, bei der
Begriff des
Kriegsdienstes.
Marine und bei den Schutztruppen vom Tage der Mobilmachung bis zur Abrüstung, ferner
der Dienst bei der freiwilligen Krankenpflege, sofern er auf Grund einer auch für den Etappen-
dienst übernommenen Verpflichtung geleistet wird, der Dienst der für die Verwaltung der
besetzten Landesteile zur Verfügung gestellten Beamten und endlich der vaterländische Hilfs-

dienst, der aufgrund einer Überweisung (§ 7 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916, Reichs-Gesetzblatt Seite 1333) oder aufgrund einer von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgesprochenen Beurlaubung abgeleistet ist.

2. Dem Kriegsdienst ist auch die Zeit gleich zu rechnen, während der ein Kriegsteilnehmer der vorbezeichneten Art infolge Schädigung seiner Gesundheit oder aus sonstigen Gründen über die Abrüstung hinaus beim Heeres- usw. Dienst zurückgehalten werden sollte.

3. Ob und inwieweit sonstige Dienstverrichtungen, die für unmittelbare Zwecke des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen auf Anforderung geleistet sind, sowie die Zeit eines unfreiwilligen Aufenthaltes im Ausland oder in einem Schutzgebiete dem Kriegsdienst gleichgerechnet werden können, bestimmt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 12.

Zurechnungen
zum
Kriegsdienst.

1. Dem Kriegsdienste kann bis zum Höchstmaße von 9 Monaten hinzugerechnet werden die Verzögerung, die eintritt:

- a. infolge einer im Kriegsdienst erlittenen und über die Zeit nach der Beendigung des Kriegsdienstes hinaus wirkenden, mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Gesundheitschädigung;
- b. bei denjenigen Kriegsteilnehmern, die, wenn der Krieg nicht ausgebrochen wäre, innerhalb eines Jahres von ihrer Einberufung zum Kriegsdienst an zu einer vorgeschriebenen Prüfung hätten zugelassen werden können, infolge der durch den Kriegsdienst verursachten Einbuße in der Beherrschung des zu dieser Prüfung erforderlichen Lernstoffes.

2. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b darf die Anrechnung die Dauer der Kriegsdienstzeit nicht überschreiten.

3. Die Anrechnung erfolgt durch Bestimmung des zuständigen Ministeriums oder der von ihm bezeichneten Dienststelle.

§ 13.

Voraussetzung
für die
Anrechnung
des Kriegsdienstes.

1. Die Anrechnung des Kriegsdienstes nach den vorstehenden Bestimmungen findet nur statt, wenn sich der Beamte unmittelbar nach der Beendigung des Kriegsdienstes im Sinne von § 11 und § 12 Absatz 1 Buchstabe a oder der Schul- oder Studienzeit dem ergriffenen Berufe im Staatsdienst oder der Vorbereitung dafür zugewendet hat.

2. Wieweit im Falle eines späteren Berufswechsels eine Anrechnung stattfinden kann, entscheidet das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 14.

Anrechnung
des Kriegsdienstes bei
ehemaligen
aktiven
Offizieren.

Eine Anrechnung von Kriegsdienstzeit im Sinne der §§ 1 bis 12 findet auch zugunsten von oberen und mittleren Beamten statt, die als ehemalige aktive Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie als ehemalige aktive Deckoffiziere der Marine sich unmittelbar nach der Beendigung des Krieges oder ihrem Ausscheiden aus dem Militär-, Marine- oder Schutztruppendienst oder der nachfolgenden Schul- oder Studienzeit der Laufbahn als oberer oder mittlerer Beamter oder der Vorbereitung dafür zugewendet haben.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Inkrafttreten.

§ 16.

Das Ministerium der Finanzen wird mit dem Vollzug dieser Verordnung, soweit sie nicht etwas anderes bestimmt, beauftragt.

Vollzug.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. November 1917.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
F. K. Müller.

II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Kriegsbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene betreffend.

Nachdem die Bezüge der im Staatsdienst befindlichen Beamten und Lehrer auf Grund der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung vom 27. September d. J. Nr. 857 durch anderweitige Regelung der Kriegszulage und Teuerungsbeyhilfen mit Rücksicht auf die während des Krieges eingetretene Teuerung erhöht worden sind (Bekanntmachung vom 19. Oktober d. J. Schulverordnungsblatt Seite 212), sollen aus gleichem Grunde auch den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen von etatmäßigen Beamten und Lehrern in höherem Maße als bisher Beihilfen als fortlaufende, mit den regelmäßigen Bezügen auszahlende Zuwendungen mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an gewährt werden.

Die Beihilfen sollen auf die Fälle des Bedürfnisses beschränkt bleiben (siehe Artikel 30 und 30 a des Statgesetzes und die landesherrliche Verordnung vom 15. Oktober 1908, Schulverordnungsblatt Seite 285). Einnahmen aus gewinnbringender Beschäftigung und aus vorhandenem Vermögen, soweit dies nicht geringfügig ist, sowie aus anderem Anlaß — dauernd oder für eine Reihe von Jahren — bewilligte Beihilfen sollen daher berücksichtigt werden. Auch wird darauf gesehen, ob der Ruhegehaltsempfänger verheiratet ist und ob der Ruhegehaltsempfänger und die Witwe noch versorgungsbedürftige Kinder hat. Demgemäß ist es unvermeidlich, die Gewährung dieser Beihilfen davon abhängig zu machen, daß die Ruhegehaltsempfänger oder Hinterbliebenen, die einer Beihilfe bedürfen, die in Betracht kommenden Verhältnisse näher darlegen.

Um den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen die Erlangung von Beihilfen zu erleichtern, soll ihnen von der Bezirksstelle, welche die Zahlung der Bezüge bewirkt oder vermittelt, ein für die Erlangung der Beihilfe auszufällender Vordruck und zwar, soweit die

Bezüge monatlich ausbezahlt werden, gelegentlich der Auszahlung im Monat Dezember d. J. im übrigen zur gleichen Zeit durch die Post zugestellt werden. Soweit die Bezüge an einen Bevollmächtigten (Sparkasse, Bank usw.) bezahlt werden, wird die Landeshauptkasse die Angaben machen, die es der Bezirksstelle ermöglichen, auch den hier in Betracht kommenden Ruhegehaltsempfängern und Witwen den Vordruck zuzustellen. Die Bezirksstelle wird zu diesem Zweck, wenn nötig, die Adresse dieser Personen bei den Bevollmächtigten erheben.

Auf jedem Vordruck ist an der hierfür vorgesehenen Stelle die zur weiteren Behandlung des Antrags zuständige Bezirksstelle, an die der ausgefüllte Vordruck einzureichen ist, angegeben. Die Anträge der Witwen von Volksschullehrern werden von den Bezirksstellen dem Ministerium des Kultus und Unterrichts, die übrigen Anträge dem Ministerium der Finanzen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Karlsruhe, den 23. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Die Bewilligung von Beihilfen an die im Heere stehenden Lehramtspraktikanten betreffend.

Zufolge Allerhöchster Ermächtigung können Beihilfen nach Maßgabe des Bedürfnisses auf Ansuchen auch solchen infolge des Kriegs über die gesetzliche Friedensdienstzeit hinaus im Militärdienst zurückgehaltenen Lehramtspraktikanten bewilligt werden, die ständig gegen Entgelt verwendet sein würden, wenn sie nicht zum Heeresdienst eingezogen worden wären. Nach der dermaligen Verwendungsmöglichkeit der Praktikanten finden diese Bestimmungen Anwendung auf die Praktikanten des Prüfungsjahrgangs 1912 und der vorangehenden Prüfungsjahrgänge. Die Beihilfen können ständig oder einmalig bewilligt werden. Im Feld stehende Lehramtspraktikanten, auf die diese Bestimmungen nicht zutreffen, können im Fall nachgewiesener Bedürftigkeit einmalige Beihilfen erhalten.

Gesuche um Bewilligung von Beihilfen sind unter Angabe des militärischen Dienstgrades und der militärischen Bezüge, der Familienverhältnisse und etwaiger sonstiger besonderer Gründe durch Vermittlung der Anstaltsdirektion, welcher der Gesuchsteller zuletzt dienstlich unterstellt war, einzureichen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Die Besetzung von Hauptlehrerstellen betreffend.

An die Schulbehörden, die Lehrer der Volksschulen und die Großherzoglichen Bezirksämter.

Durch unsere Bekanntmachung vom 30. März 1915 — Schulverordnungsblatt Nr. 11 Seite 71 — wurde in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse bezüglich der Besetzung von Hauptlehrerstellen, um die erfahrungsgemäß ausschließlich oder doch vorzugsweise in Friedenszeiten nur Schulgehilfen als Bewerber aufgetreten sind, ein besonderes Verfahren ohne Ausschreiben der Stellen eingeführt. Dieses Verfahren hat sich bisher gut bewährt und soll für die in Betracht kommenden Stellen für die Restdauer des Krieges beibehalten werden.

Daneben werden aber von jetzt ab diejenigen Stellen, deren Ausschreiben von den Ortsschulbehörden besonders gewünscht wurde, sowie diejenigen, die wegen der bevorzugten Lage der Schulorte besonders für ältere, im Schuldienst erprobte, durch ihre Familienverhältnisse auf solche Orte hingewiesene Lehrer von besonderem Wert sind — einschließlich der Hauptlehrerstellen in Städteordnungsstädten — zur Bewerbung ausgeschrieben werden. Um auch den im Felde stehenden Lehrern die Möglichkeit zur Meldung um solche Stellen zu bieten, wird die Bewerbungsfrist für die ausgeschriebenen Stellen auf 6 Wochen ausgedehnt. Die Bewerbung der im Felde stehenden Lehrer kann in formloser Weise geschehen durch ein Schreiben an das für den Anstellungsort des Lehrers zuständige Kreisschulamt. Das Schreiben hat zu enthalten: den Namen und Anstellungsort des Bewerbers sowie die Stelle, oder die mehreren Stellen, um die er sich bewirbt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5 ff. der Verordnung vom 23. Dezember 1913; dem Dienstzeugnis ist eine Angabe über die Militärverhältnisse des Bewerbers und die Dauer seiner Abwesenheit im Felde beizufügen.

Wenn das Kreisschulamt aufgrund seiner Kenntnis der örtlichen Schulverhältnisse der Anschauung ist, daß bei der Besetzung einer zur Bewerbung ausgeschriebenen Hauptlehrerstelle unständige Lehrer oder Lehrerinnen in Betracht kommen können, so wird es erforderlichenfalls vor der Weitergabe an die Ortsschulbehörde eine entsprechende Zahl solcher nach Dienstalter und Leistungen in Betracht kommenden Lehrer aus der ihm von uns zur Verfügung gestellten Dienstaltersliste in die Bewerberliste aufnehmen. Auch bei Stellen, um die sich ausschließlich oder vorzugsweise unständige Lehrer beworben haben, hat vor der Weiterleitung der Bewerberliste an die Ortsschulbehörde eine Ergänzung der Liste in der Richtung stattzufinden, daß die nach dem Dienstalter für die etatmäßige Anstellung zunächst zu berücksichtigenden Lehrer unter die Bewerber eingereiht werden. Für das nach Beendigung des Krieges zu beobachtende Verfahren behalten wir uns die Erlassung weiterer Vorschriften vor.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Bahl.

Den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend und die Großherzoglichen Rektorate der Vorseminare.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die in der letzten Zeit über das Verhältnis der in den vaterländischen Hilfsdienst eingetretenen Schüler zu ihren Anstalten hervorgetreten sind, sowie über die Voraussetzungen, unter denen der Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst erfolgen kann, bestimmen wir:

1. Die in den vaterländischen Hilfsdienst eingetretenen Schüler gelten für die Dauer ihrer Beschäftigung in diesem als von der Schule beurlaubt. Sie haben deshalb das Schulgeld weiter zu bezahlen und sind verpflichtet, nach Beendigung ihrer Dienstleistung alsbald wieder in die Schule zurückzukehren.
2. Schüler Höherer Lehranstalten gelten nur dann als im „vaterländischen Hilfsdienst stehend“,
 - a. wenn sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres vom Kriegsamt auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 einberufen werden;
 - b. wenn sie auf Anverlangen des Kriegsamtes mit unserer Genehmigung zu Notstandsarbeiten herangezogen werden;
 - c. wenn sie auf schriftliches Anverlangen der Eltern, beziehungsweise Fürsorger von den Anstaltsleitern zur Mithilfe in den eigenen landwirtschaftlichen Betrieben oder in denen ihrer nächsten Anverwandten (Großeltern und Geschwister der Eltern oder des Schülers) zeitweilig beurlaubt werden;
 - d. wenn sie auf Grund freiwilliger, mit schriftlicher Zustimmung der Eltern, beziehungsweise Fürsorger erfolgter Meldung durch Vermittlung des Kriegswirtschaftsamtes XIV nach Maßgabe der von diesem aufgestellten Leitsätze vom 4. Mai 1917 in fremden landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden.
3. Die Anstaltsleiter haben von jeder auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 erfolgenden Einberufung von Schülern dem Ministerium sofortige Anzeige zu erstatten.
4. Zur Mithilfe bei rasch zu erledigenden Notstandsarbeiten am Orte sollen auf Wunsch der Kriegsamtsstelle XIV künftighin in den Städten Baden, Bruchsal, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg Pforzheim, Rastatt, Billingen und Weinheim Jungmannen-Abteilungen gebildet und dem örtlichen, zur Regelung der Beschäftigung der reiferen Schüler in der Landwirtschaft ernannten Vertrauensmann unterstellt werden. Zu diesen Jungmannen-Abteilungen werden solche Schüler zugelassen, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich mit schriftlicher Zustimmung ihrer Eltern, beziehungsweise Fürsorger freiwillig melden.

Die Anstaltsleiter an den obengenannten Orten haben die Zahl der sich zu Notstandsarbeiten meldenden Schüler alsbald zu erheben und das namentliche Verzeichnis derselben dem örtlichen Vertrauensmann zuzustellen.

Die Vertrauensmänner haben alsdann nach jeweiliger Weisung der Kriegsamtsstelle XIV die angeforderten Arbeitsgruppen den bezeichneten Arbeitgebern unter geeigneter Führung zur Verfügung zu stellen.

Den zu Notstandsarbeiten herangezogenen Schülern haben die Anstaltsleiter, wenn erforderlich, Befreiung vom Unterricht zu gewähren und die häuslichen Schularbeiten für den folgenden Tag zu erlassen. Die notwendigen weiteren Weisungen (wegen Entlohnung der Schüler, Unfallversicherung derselben, Haftpflicht der Führer u. s. w.) werden den Vertrauensmännern durch das Kriegswirtschaftsamt XIV zugehen.

5. Der freiwillige Eintritt von Schülern in einen andern als landwirtschaftlichen Hilfsdienst kann während der Schulzeit nur ausnahmsweise bewilligt werden und unterliegt in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Ministeriums. Etwaige Gesuche von Schülern oder Eltern von Schülern sind unter entsprechender Begründung jeweils durch die Anstaltsleiter dem Ministerium vorzulegen.

6. Die in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1917 (Schulverordnungsblatt 1917, Seite 106) ausgesprochenen Vergünstigungen finden nur dann Anwendung, wenn die unter Ziffer 2, a—d angeführten Voraussetzungen vorliegen oder das Ministerium seine Zustimmung zum freiwilligen Eintritt eines Schülers in einen andern als landwirtschaftlichen Hilfsdienst ausgesprochen hat (siehe Ziffer 5). Die Zulassung zu einer fürsorglichen Reiseprüfung unterliegt denselben Voraussetzungen wie bei den infolge Aufrufes ihrer Jahresklasse zum Heeresdienst einberufenen Schülern. Jedoch kann die Abhaltung einer solchen Prüfung nur dann in Frage kommen, wenn durch Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst der Schüler voraussichtlich für die ganze Dauer des Schuljahres dem Unterricht der Klasse entzogen wird.

Karlsruhe, den 23. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Gaufer.

Sammlungen zugunsten des Roten Kreuzes betreffend.

An die Höheren Lehranstalten und die Volksschulen.

Zur Gewinnung von Mitteln für die Kriegswohlfahrtspflege und zur Unterstützung unserer Kriegswirtschaft veranstaltet der Badische Landesverein vom Roten Kreuz im ganzen Land eine Sammlung von ausgekämmten Frauenhaaren und eine solche von alten Filz- und Zylinderhüten.

Zur wirksamen Durchführung dieser Sammlung hat der genannte Verein um die Genehmigung gebeten, daß durch die Schulen Werbeblätter über die Frauenhaarsammlung an

die Schüler verteilt und diese veranlaßt werden, ihre Angehörigen auf die Sammlung aufmerksam zu machen, und daß bei der Althutsammlung, die von Haus zu Haus stattfinden soll, die Schüler der oberen Klassen der Höheren Lehranstalten und Volksschulen mitwirken.

Wir erteilen hiermit diese Genehmigung. Die Bezirks- und Ortsausschüsse vom Roten Kreuz bezw. die Frauenvereine werden sich wegen des Weiteren mit den Schulen in Verbindung setzen.

Karlsruhe, den 28. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Pilzverwertung betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Anlässlich des Pilzverwertungskurses in Donaueschingen im Juli d. J. wurde von vielen Seiten hervorgehoben, daß es notwendig sei, zuverlässiges Material über das Vorkommen der einzelnen Pilzarten in allen Landesteilen aufzustellen und die Einzelergebnisse einer Zentralstelle zur Verarbeitung zuzuleiten. Wir ersuchen die pilzkundigen Lehrer, aufgrund ihrer bisher gesammelten Erfahrungen solche Pilzverzeichnisse über die in der Nähe ihres Anstellungsortes vorkommenden Pilzarten anlegen und bis zum 1. Februar 1918 den Großherzoglichen Kreis Schulämtern und den Volksschulrektoraten zur Weiterleitung an uns zustellen zu wollen. Herr Geheime Hofrat Dr. Klein will sich der Mühe unterziehen, das Material zu verarbeiten. Die Angaben in den Pilzverzeichnissen sollen nach folgenden Gesichtspunkten geordnet werden:

1. Welche Pilze der Liste sind zuverlässig bestimmt, und welche glaubt der Einsender nur als wahrscheinlich richtig bestimmt zu haben?
2. Angabe des Standorts der einzelnen Arten, soweit dies in zuverlässiger Weise geschehen kann (z. B. Laubwald, Nadelwald, gemischter Wald, Stangenholz, grasige Waldung, Wiese und dergleichen).
3. Dauer des Auftretens (Anfang, etwaige größere Unterbrechungen, Schluß; jeweils mit Bezug auf herrschendes und vorausgegangenes Wetter, namentlich Regenwetter).
4. Massenhaftigkeit oder Seltenheit des Auftretens (wie bei 3).
5. Genaue Angabe des Fundorts (Baumschmaroger an lebenden Buchen, Eichen zc. an gefällttem Holz, an alten modernden Baumstämpfen, zwischen Moos, unter Birken, Tannen, Buchen zc.).
6. Angabe, ob und in welchen Mengen die Pilze gegessen werden, beziehungsweise welche Arten gesammelt werden.

7. Angabe über den geologischen Untergrund (wie Bundsandstein, Urgestein, Kalk bei Waldpilzen; Sandboden, Lehmboden, Torfboden zc. bei andern Pilzen).

Die Großherzoglichen Kreisämter und Volksschulrektorate ersuchen wir, sich mit den pilzkundigen Lehrern ihres Dienstbereichs wegen Aufstellung der Verzeichnisse ins Benehmen zu setzen und uns das gesammelte Material auf Mitte Februar 1918 vorzulegen.

Karlsruhe, den 26. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Erste und Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Gegen Ende des Monats Januar 1918 findet eine Erste und eine Zweite Prüfung für Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 22. Dezember 1917 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 19. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.

Die Zweite Prüfung für Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Gegen Ende des Monats Januar 1918 findet eine Zweite Prüfung für Haushaltungslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 25. November 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XXII Seite 274 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 22. Dezember 1917 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 19. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.

Die Bewilligung von Unterstützungen an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim betreffend.

Aus der Bodemerstiftung für entlassene Blinde können für 1917 an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim zum Zwecke der Förderung ihres selbständigen Fortkommens Unterstützungen gewährt werden.

Die Ortsschulbehörden werden beauftragt, Blinde, welche für eine solche Unterstützung in Betracht kommen, hierauf aufmerksam zu machen und etwaige Gesuche alsbald bei dem Rektorat der Blindenanstalt Ivesheim einzureichen.

Die Gesuche müssen genaue Angaben über die Familien- und Erwerbsverhältnisse der Bittsteller sowie über den Zweck, für welchen die Unterstützung nachgesucht wird, enthalten und bürgermeisteramtlich beglaubigt sein.

Karlsruhe, den 26. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Wehrle.

III. Dienstmachtungen.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „Erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Kollnau, A. Waldkirch, Hauptlehrer Ludwig Bränner.

Zum Ersten Lehrer (Oberlehrer) an der Volksschule einer Städteordnungstadt wurde durch den Stadtrat daselbst ernannt:

Karlsruhe: Hauptlehrer Ludwig Mörtschel.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde eine Hauptlehrerinnenstelle übertragen an der Volksschule in:
Heidelberg: der Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde Berta Berger daselbst.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Plankstadt, A. Schwegingen, dem Unterlehrer Karl Hertel daselbst, zur Zeit im Heere.

Wellendingen, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Oskar Lang an der Übungsschule des Lehrerseminars in Heidelberg, zur Zeit im Heere.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Lehramtspraktikant Dr. Ludwig Armbruster von Markdorf, zuletzt beurlaubt.

IV. Dienstverledigungen.

Hauptlehrerstelle (allgemein):

St. Ilgen, A. Heidelberg (die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen).

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Allmendshofen, A. Donaueschingen.

Mildorf, A. Ettenheim.

Badisch Rheinfelden, A. Säckingen.

Ballrechten, A. Staufeu.

Balzhofen, A. Bühl.

Beckstein, A. Tauberbischofsheim.

Bermatingen, A. Oberlingen.

Buchholz, A. Waldkirch.

Bühl.

Dinglingen, A. Lahr.

Durlach.

Durmersheim, A. Rastatt. (Die Stelle des Rektors ist zu besetzen.)

Eisental, A. Bühl.

Elchesheim, A. Rastatt.

Emmendingen.

Fessenbach, A. Offenburg.

Forchheim, A. Ettlingen.

Friedrichsfeld, A. Schwezingen.

Göggingen, A. Reßkirch.

Gottmadingen, A. Konstanz.

Grünsfeld, A. Tauberbischofsheim. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)

Güttingen, A. Konstanz.

Hardheim, A. Buchen.

Haslach, A. Wolfach.

Heckfeld, A. Tauberbischofsheim.

Hörden, A. Rastatt.

Hohentengen A. Waldshut.

Honau, A. Rehl.

Hubertshofen, A. Donaueschingen.

Kehl.

Klengen, A. Billingen.

Königheim, A. Tauberbischofsheim.

Krozingen, A. Staufeu.

Langenbach, A. Billingen.

Lauda, A. Tauberbischofsheim.

Leimen, A. Heidelberg.

Lenzkirch, A. Neustadt.

Lörrach.

Malsch, A. Wiesloch.

Möggingen, A. Konstanz.

- Mörsch, A. Ettlingen. Zwei Stellen.
 Mosbach.
 Mudau, A. Buchen. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)
 Neibshheim, A. Bretten.
 Neuburgweier, A. Ettlingen.
 Neuenburg, A. Müllheim.
 Neustadt. Zwei Stellen.
 Niederrimsingen, A. Breisach.
 Norzingen, A. Staufien.
 Oberlauda, A. Tauberbischofsheim.
 Oberrimsingen, A. Breisach.
 Onsbach, A. Achern.
 Otigheim, A. Rastatt.
 Os, A. Baden.
 Orschweier, A. Ettenheim.
 Ortenberg, A. Offenburg.
 Pfullendorf.
 Riedheim, A. Engen.
 Rust, A. Ettenheim.
 St. Leon, A. Wiesloch.
 St. Märgen, A. Freiburg.
 Schielberg, A. Ettlingen.
 Schuttern, A. Lahr.
 Schwefingen.
 Seckenheim, A. Mannheim.
 Singen, A. Konstanz.
 Tauberbischofsheim.
 Untergrombach, A. Bruchsal.
 Untersimonswald, A. Waldkirch. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungs-
 unterrichts ist erforderlich.
 Böhrenbach, A. Billingen.
 Bölkersbach, A. Ettlingen.
 Waldkirch.
 Waldshut.
 Wehr, A. Schopfheim.
 Weinheim.
 Wiesental, A. Bruchsal.
 Wöschbach, A. Durlach. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)
 Zella, A. Offenburg.
- Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der
 Gemeinden:
 Berghausen, A. Durlach.
 Denzlingen, A. Emmendingen.
 Dietlingen, A. Pforzheim. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)
 Durlach.
 Eberbach. Zwei Stellen.

Edingen, A. Schwellingen.
 Eichstetten, A. Emmendingen.
 Friedrichsfeld, A. Schwellingen.
 Gemmingen, A. Eppingen.
 Hochsheim, A. Bretten. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)
 Grenzach, A. Lörrach.
 Gröbzingen, A. Durlach.
 Grünwettersbach, A. Durlach. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)
 Gundelfingen, A. Freiburg.
 Hasmersheim, A. Mosbach. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)
 Hornberg, A. Triberg.
 Ihringen, A. Breisach.
 Kenzingen, A. Emmendingen.
 Kirchheim, A. Heidelberg.
 Kirnbach, A. Wolfach.
 Knielingen, A. Karlsruhe. Zwei Stellen.
 Langenwinkel, A. Lahr.
 Leimen, A. Heidelberg. Zwei Stellen.
 Liedolsheim, A. Karlsruhe.
 Lörrach.
 Mosbach.
 Rheinbischofsheim.
 Rohrbach, A. Heidelberg.
 Rohrbach, A. Sinsheim.
 Rußheim, A. Karlsruhe.
 St. Georgen, A. Billingen.
 Schluchsee, A. Eppingen.
 Singen, A. Konstanz.
 Söllingen, A. Durlach.
 Stein, A. Bretten. (Die Stelle des Ersten Lehrers ist zu besetzen.)
 Sulzburg, A. Müllheim.
 Triberg.
 Billingen.
 Waldangelloch, A. Sinsheim.
 Weingarten, A. Durlach.
 Weinheim.
 Wenkheim, A. Tauberbischofsheim.
 Wertheim.
 Wössingen, A. Bretten.
 Wolfach.

Bewerbungen sind binnen sechs Wochen bei dem dem Bewerber vorgesezten Kreis Schulamt einzureichen.

V. Todesfälle.

Gestorben sind:

- August Keller, Hauptlehrer in Neuthard, A. Bruchsal, am 26. August 1917.
 Eduard Dörr, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Weisenbach, A. Kastatt, am 17. Oktober 1917.
 Karl Werner, Hauptlehrer in Denzlingen, A. Emmendingen, am 29. Oktober 1917.
 Dr. Hubert Pag, Direktor der Realschule in Kehl, am 4. November 1917.
 Hermann Conrad, Professor an der Realschule in Ladenburg, am 26. November 1917.

Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- am 18. März 1915: August Wagner, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Sachsenflur, A. Wertheim, Rekrut;
 „ 25. Mai 1915: Georg Reiß, Zeichenlehrkandidat an der Oberrealschule in Heidelberg, Erfahreservist, (für tot erklärt);
 „ 20. August 1916: Paul Friß, Oberlehrer an der Volksschule in Hornberg, A. Triebberg, Unteroffizier, (für tot erklärt);
 „ 20. „ 1917: Rudolf Mey, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Gutach, A. Wolfach, Unteroffizier;
 im August 1917: Ernst Rude, Lehramtspraktikant am Gymnasium in Wertheim, Bizefeldwebel;
 am 20. September 1917: Karl Förster, Lehramtspraktikant an der Lessingschule in Karlsruhe, Leutnant der Reserve;
 „ 1. Oktober 1917: Dr. Hermann Bruder, Lehramtspraktikant an der Oberrealschule in Offenburg, Leutnant der Reserve;
 „ 4. „ 1917: August König, Hauptlehrer an der Volksschule in Waldangeloch, A. Sinsheim, Leutnant der Reserve;
 „ 9. „ 1917: Karl Gaukel, Lehramtspraktikant am Lehrerseminar in Meersburg, Landsturmmann;
 „ 15. „ 1917: Ludwig Reichenbach, Unterlehrer an der Volksschule in Seckach, A. Adelsheim, Leutnant der Reserve;
 „ 23. „ 1917: Runo Laible von Haslach, A. Wolfach, Volksschulkandidat, Unteroffizier;
 „ 24. „ 1917: Heinrich Kassel, Lehramtspraktikant an der Realschule in Oberkirch, Leutnant der Reserve;
 „ 26. „ 1917: Franz Schaub, Hauptlehrer an der Volksschule in Eberfingen, A. Waldshut, Bizefeldwebel;

- am 27. Oktober 1917: Edgar Abele, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Eckbach,
A. Freiburg, Unteroffizier;
„ 10. November 1917: Josef Dürr, Direktor der Realschule in Sinsheim, Gefreiter;
„ 10. „ 1917: Karl Hunn, Hauptlehrer an der Volksschule, in Adelhausen,
A. Schopfheim, Gefreiter.

Gestorben ist an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden:

- am 22. Juni 1916: Albert Bär, Unterlehrer an der Volksschule in Hauingen, A.
Lörrach, Gefreiter.

Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Dienstnachricht.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 3. Oktober 1917 den Handelslehrerkandidaten Karl
Göhrig in Pforzheim zum Handelslehrer in Rastatt ernannt.